



Frastanz, am 16. Jänner 2023  
Zl. TBV/AVO

## VERORDNUNG

über die Einhebung von Tourismusbeiträgen (Tourismusbeiträgeverordnung).

Die Gemeinde Frastanz hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.1991 gemäß dem damals diesbezüglich zur Anwendung gelangenden § 1 a des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978 idF LGBl. Nr. 5/1991 – nunmehr § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tourismusgesetzes LGBl. Nr. 86/1997 idF zur Tourismusgemeinde erklärt und ist somit ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 12.01.2023 aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idGF, den Hebesatz des Tourismusbeitrages für 2023 mit 0,06 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die Tourismusbeiträge-Verordnung tritt mit 12.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Gohm



| Kundmachungsvermerk                        |  | Unterschrift |
|--|--|--------------|
| An der Amtstafel angeschlagen am:          |  |              |
| Ist von der Amtstafel abzunehmen am:       |  |              |
| Von der Amtstafel abgenommen am:           |  |              |
| Im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.: |  |              |
| Auf der Homepage veröffentlicht am:        |  |              |